

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

73. Jahrgang

Viersen, 08. Juni 2017

Nummer

20

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	559
Öffentliche Zustellung	560
Umweltverträglichkeitsprüfung: NEW AG, Viersen.....	560
Kreiswahlausschuss	561
Nettetal: Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“.....	561
Niederkrüchten: Ordnungsbehördliche Verordnung z. Aufrechterhaltung d. öffentlichen Sicherheit u. Ordnung	563
Satzung Festlegung d. anrechenbaren Breiten u. d. Anteiles d. Beitragspflichtigen f. d. Verkehrslage Poststraße/Freiheitsstraße.	568
Schwalmthal: Denkmalliste	570
Tönisvorst: Ausschreibung Apfelkönigin.....	571
Bebauungsplan Tö-60 „Groß Lind“	571
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	573
Einladung Rat 13.06.20107	574
4. Änderung Vergnügungssteuersatzung; Berichtigung	574
Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee/Bahnhofplatz“.....	575
Willich: Flächennutzungsplan, 155. Änderung	577
Sonstige: Bez.reg. Düsseldorf: Flurbereinigung Wildenrath	578
Bez.reg. Düsseldorf: Flurbereinigung Arsbeck II	578
Bez.reg. Düsseldorf: Flurbereinigung Krefeld-Oppum.....	579
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	580
Jagdgenossenschaft Vorst-Stock: Einladung 05.07.2017	580
Viersener Aktien-Baugesellschaft AG: Einladung 06.07.2017	581

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.06.2017

**- Aktenzeichen 03240630213/grä
gegen:**

Herrn
Norbert Brinkmann
Möhlenring 75
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2017

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 559

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Ablehnungsbescheid des Sozialamtes (Hilfe in Einrichtungen) vom 16.05.2017; Aktenzeichen 50/1-69283-I gegen:

Herrn
Santo Zappala
Königstraße 30
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Ablehnungsbescheid liegt beim Kreis Viersen, Sozialamt (Hilfe in Einrichtungen) Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0234 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.05.2017

Im Auftrag
gez.
Klemt

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 560

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Kanalbau Erschließung B-Plan 182-B-Robend“

Die NEW AG beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf den Grundstücken in Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 4, Flurstücke 417, 459, sowie Flur 8, Flurstücke 3,4,5,10,222, 232, 279, 298, 1122 und 1153 Grundwasserabsenkungen in dem Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 zu betreiben.

560

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Viersen, 30.05.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 560

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen zur Bundestagswahl am 24.09.2017

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz berufe ich für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 folgende von den Kreistagsfraktionen vorgeschlagene Wahlberechtigte in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 111 - Viersen:

ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	Vorschlag von
1. Heike Höltken, Kempen	Hans Josef Kampe, Nettetal	CDU
2. Manfred Wolfers jun., Grefrath	Heinz Wallrafen, Niederkrüchten	CDU
3. Peter Fischer, Kempen	Alexander Bex, Viersen	CDU
4. Heinz Joebgies, Willich	Ralf Hussag, Nettetal	SPD
5. Hans-Joachim Kremser, Tönisvorst	Hans Kettler, Nettetal	SPD
6. Martina Haak, Niederkrüchten	Renè Heesen, Kempen	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Viersen, 01.06.2017

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 561

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 08.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Friedhofs in Lobberich nahe der Einmündung des Caudebec-Ringes in die Düsseldorfer Straße.

Das Planungsziel ist abgeleitet aus dem Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Nettetal, das 2014 vom Rat der Stadt Nettetal beschlossen wurde. Als ein wesentliches Entwicklungsziel ist hier die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum festgestellt worden. Im Rahmen der Umsetzung wurde insbesondere ein erheblicher Bedarf im erschwinglichen Geschosswohnungsbau identifiziert. In einer verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Erhebung wurden die städtischerseits verfügbaren Wohnbauflächenpotentiale im gesamten Stadtgebiet hinsichtlich einer Eignung für erschwinglichen Geschosswohnungsbau ermittelt und die Ergebnisse sowohl im Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal als auch im Betriebsausschuss des NetteBetriebes beraten.

Als die insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer

möglichst zeitnahen Realisierung am besten geeignete Potentialfläche wurde eine südliche, unbelegte Teilfläche des Friedhofs in Lobberich identifiziert.

Planerisches Ziel des Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ ist die Schaffung von zwei Bauplätzen für jeweils zweigeschossige Wohnhäuser. Die Erschließung soll über die Zufahrt bzw. den Parkplatz am südlichen Friedhofseingang vom Caudebec-Ring aus erfolgen.

Der Bebauungsplanes Lo-265 „Südlich Friedhof“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

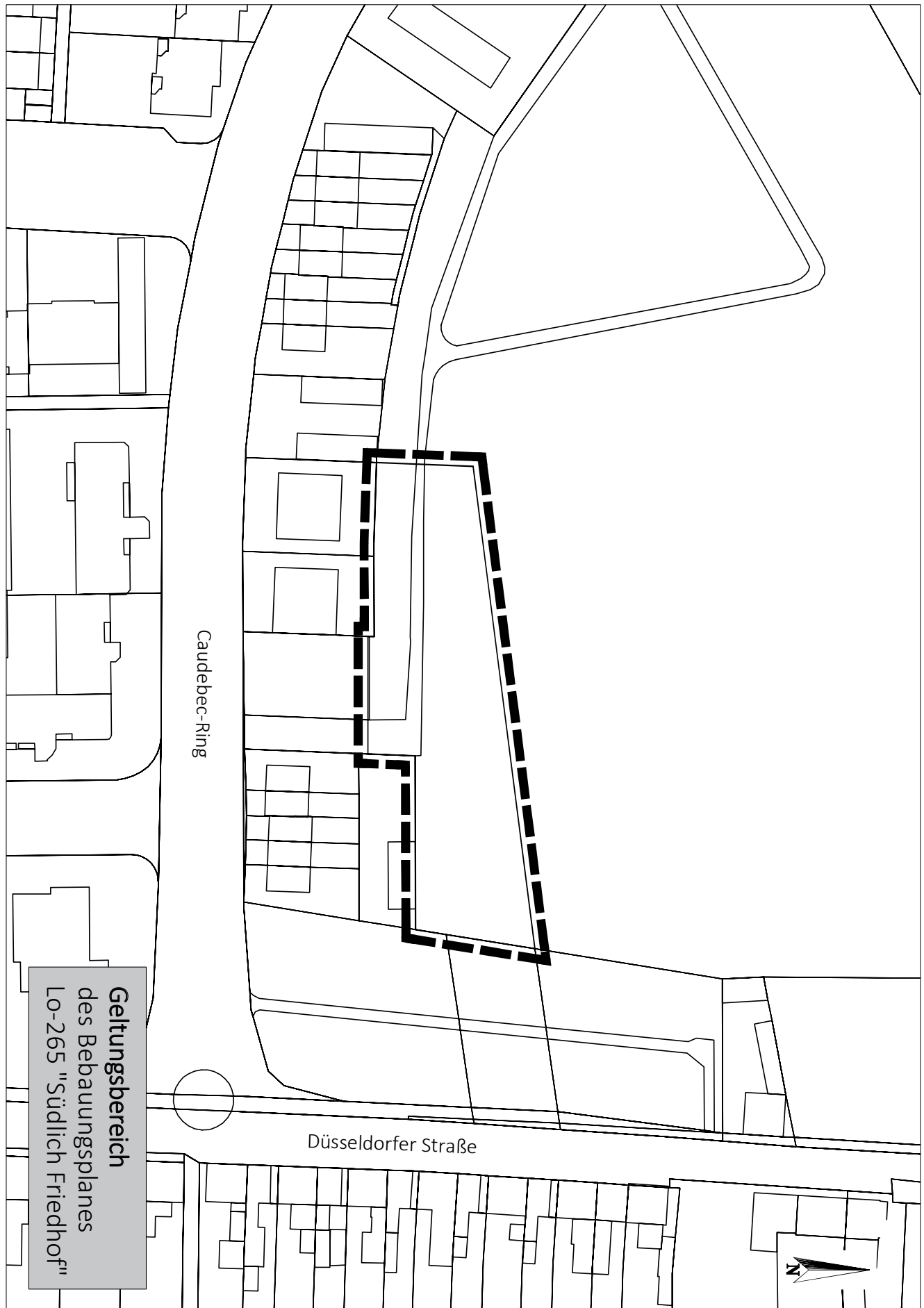
Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Lo-265 "Südlich Friedhof"

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom 30.05.2017

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 30.05.2017 mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.5.2017 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
- (4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure -/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich

für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen,

Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
 4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit

sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14 Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausge-

legt werden können.

- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung,
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung,
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung oder
 11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-,

- Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 30.05.2017

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 563

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße vom 31. Mai 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 407), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 338) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße, (begrenzt in östlicher und in nördlicher Richtung jeweils durch die Goethestraße) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes.

Die genaue Lage der Verkehrsanlage ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

1. Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Verkehrsfläche beträgt 11,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

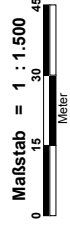
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße / Freiheitsstraße



Gemeinde Niederkrüchten



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 31. Mai 2017

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 568

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG-) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) bekanntgemacht, dass das nachstehend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal eingetragen wurde:

lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
143	22.05.2017	„Ehrenmal Renneperstraße“	Gemarkung Amern, Flur 7, Flurstück119

Denkmalbeschreibung:

Kreuz als Gefallenenehrenmal der Sektion Renneperstraße, Hahn, Felderseite und Brüggener Hütte

Geschichte und Baubeschreibung: Bei dem Ehrenmal handelt es sich um ein hohes Blausteinkreuz mit Korpus. Im oberen Teil des Sockels befindet sich eine Tafel mit den 21 Namen der Gefallenen der Ersten Weltkrieges, die untere, 1953 zugefügte Tafel trägt die Namen der 17 Opfer des Zweiten Weltkrieges sowie von fünf Vermissten (von denen einer im Jahr 2015 in einem Grab auf einem deutschen Soldatenfriedhof in Vazec, Slowakei, gefunden wurde). Es wurde im Jahr 1921 von den Bewohnern des Ortsteils Renneperstraße aufgestellt. Die Initiative dazu hatte der Schützenverein St. Mauritius 1920 ergriffen. Den Auftrag dazu erhielt der Dülkener Steinmetz Feldmann, der ein Kreuz mit einer Gedenktafel fertigte. Das Grundstück stellte eine Familie zur Verfügung.

Das Baudenkmal unterliegt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Schwalmtal, den 22.05.2017

gez. Michael Pesch
-Bürgermeister-

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 570

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Ausschreibung Apfelkönigin

Paradiesische Frucht sucht neue Botschafterin

Die Stadt Tönisvorst als größtes Anbaugelände am

Niederrhein mit rund 400.000 Obstbäumen und einem Königsapfel sucht eine

ehrenamtliche Apfelkönigin

Die Amtszeit würde sich auf zwei Jahre belaufen.

Getreu unserem Motto als „Apfelstadt am Niederrhein“ suchen wir eine würdige Botschafterin. Dazu gehört unter anderem, Kindern in Kindertagesstätten oder aber auch anderen Einrichtungen die Bedeutung des Apfels für Mensch wie Umwelt nahe zu bringen, oder aber auch bei offiziellen Anlässen Tönisvorst als Apfelstadt im besten Licht erscheinen zu lassen.

Bewerben können sich alle jungen Damen im Alter von 18 Jahre bis 30 Jahre, die Verbundenheit zur Natur und Umwelt besitzen, Freude im Umgang mit Menschen haben und sich mit unserer Apfelstadt identifizieren können.

Die gewählte Apfelkönigin erhält natürlich eine Aufwandsentschädigung. Zudem werden die Kosten für Garderobe und Fahrtkosten gedeckt. Als Werbeträgerin und Vertreterin in der Öffentlichkeit erwarten Sie interessante Veranstaltungen sowie selbstverständlich eine Urkunde mit Nachweis Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Möglich wird diese Ausschreibung durch Unterstützung der Tönisvorster Obstbauern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 14. Juli 2017 an die

Stadt Tönisvorst
Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing
Herr Markus Hergett
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

eMail: markus.hergett@toenisvorst.de

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 10/S. 55

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 571

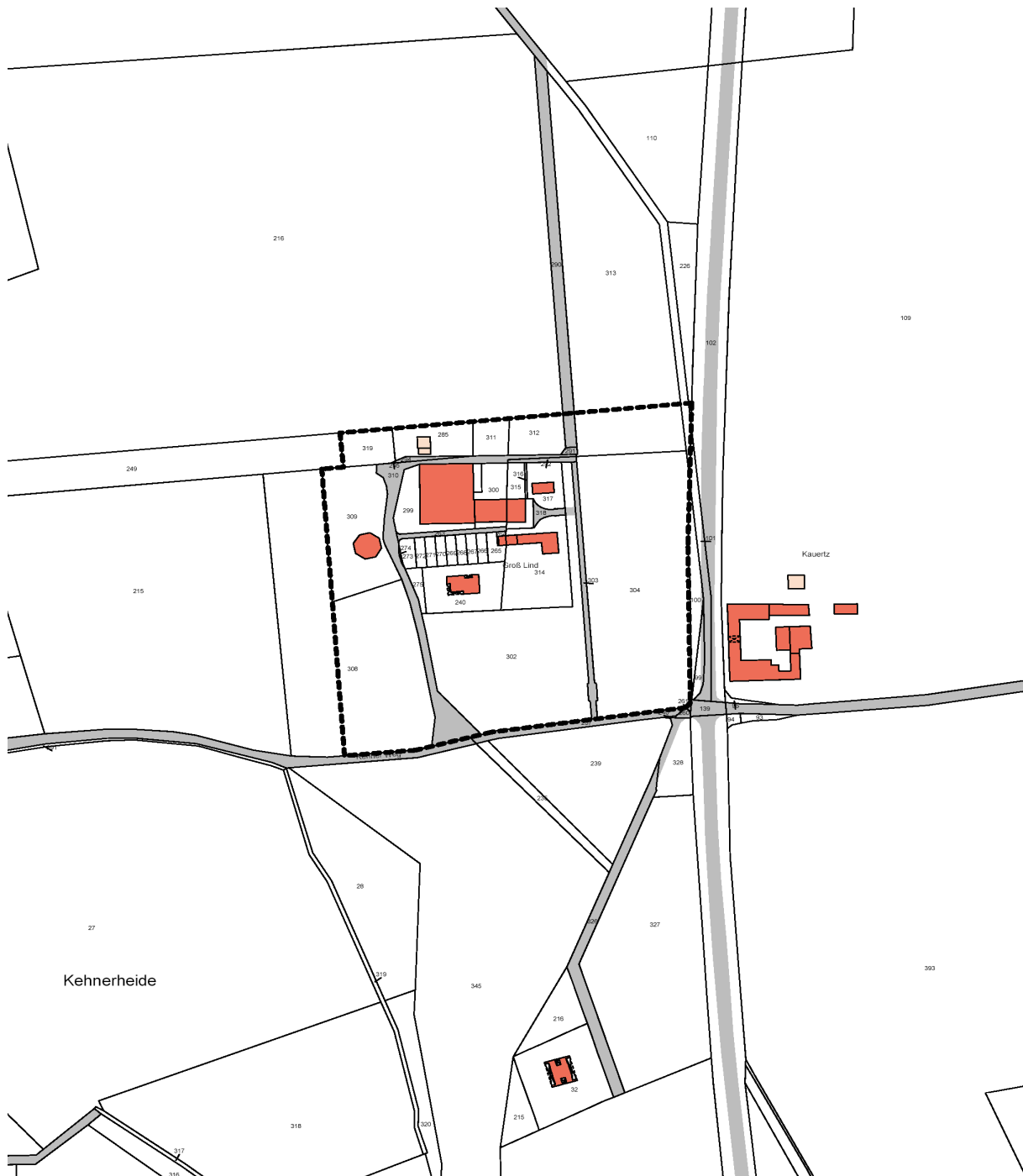
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß Lind“, Stadtteil St. Tönis - hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 06.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß

Lind“, 2. vereinfachte Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß Lind“, 2. vereinfachte Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Gerätehalle, die Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten der Rundscheune an die tatsächliche Nutzung, die Aktualisierung der textlichen Festsetzungen und der Nebenanlagen.

Der Bebauungsplan Tö-60 „Groß Lind“, 2. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen

Auskunft erteilt.

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 06.04.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-60 „Groß Lind“, 2. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 08.05.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 10/S. 56

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 571

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Das an Jens-Arne Goerigk, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Gereonstraße 109, gerichtete Schreiben der Stadtbibliothek vom 02.05.2017 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Das Schreiben kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Abteilung Stadtbibliothek, Rathausmarkt 1b, 41747 Viersen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

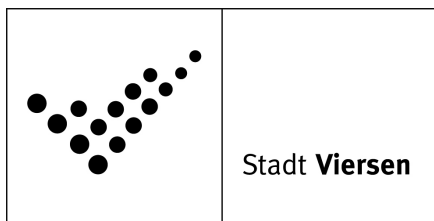
Viersen, 29.05.2017

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Schule, Kultur und Sport
- Stadtbibliothek –
Im Auftrag
gez. Wetter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 573

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 13.06.2017
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 16.05.2017
4.	2017/1381/ FB10/III	Umbesetzung des Integrationsrates
5.	2017/1376/ FB20/I	a) Jahresabschluss 2016 der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017
6.	2017/1386/ FB20/I	Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2017 übertragenen Haushaltsermächtigungen
7.	2017/1374/ FB41/III	Neufassung der Richtlinien für die Kindertagespflege
8.	2017/1397/ FB80/II	Denkmalbereichssatzung Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“
9.	2017/1379/ FB91/1	Jahresabschlusses 2014 hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
10.		Anfragen

11. Beschlusskontrolle
12. Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 16.05.2017
2.	2017/1390/ FB90	Verleihung von Stadtplaketten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 30.05.2017

In Vertretung
gez.
D a h m e n
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 574

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Berichtigung der Vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.05.2017

In der Ausgabe Nr. 19 des 73. Jahrgangs des Amtsblattes des Kreises Viersen vom 24.05.2017 wurde die Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde Artikel I Ziff. 5 teilweise fehlerhaft abgedruckt.

Aus diesem Grund wird der ordnungsgemäße Text im Wege der Berichtigung in diesem Amtsblatt abgedruckt. Er lautet wie folgt:

„5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 11 Abs. 1 und 2: Anmeldung/

Meldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen“

b) in Abs. 2 wird das Wort „Ordnungswidrigkeit“ durch „Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

Viersen, den 30.05.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 574

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofplatz“ in Viersen - Beschluss über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofplatz“ in Viersen.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofplatz“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, östlich der Brüsseler Allee, westlich der Goethestraße zwischen den Straßen Eichelbusch im Süden und Bahnhofplatz im Norden.

Es umfasst die Flurstücke Nr. 461, 469, 475, 476 und 477 der Flur 16, die Flurstücke Nr. 665 und 666 der Flur 110 sowie Teile der Flurstücke Nr. 460, 466 und 478 der Flur 16, Teile des Flurstückes Nr. 555 der Flur 110 und Teile des Flurstückes Nr. 31 der Flur 156 auf der Gemarkung Viersen.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.500 m² (0,85 ha). Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Die vorgennannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 19.06.2017 bis einschließlich 30.06.2017

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags
vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags
nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, am Montag, den **19.06.2017** um **19:00 Uhr** zu einer Informationsveranstaltung im Sitzungssaal des Rathauses, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, 1. Obergeschoss ein.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 180-4 „Brüsseler Allee / Bahnhofplatz“ bezieht sich auf einen Teilbereich des seit dem 23.09.2010 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 180-1 „Eichelbusch“ in Viersen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 180-1, welcher seinerseits eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Eichelbusch / Güterstraße / Krefelder Straße“ aus dem Jahre 2005 darstellt, wurde u.a. die planungsrechtliche Grundlage für einen kleinflächigen Park & Ride Parkplatz in räumlicher Nähe zum

Bahnhof Viersen geschaffen. Nicht zuletzt aufgrund der großen Nachfrage und der besseren Verkehrsanbindung wurde zwischenzeitlich der Park & Ride Parkplatz nördlich der Bahnflächen vergrößert, so dass der aktuelle Bedarf abgedeckt ist.

Aufgrund dessen ist die zuvor genannte Festsetzung aus dem Bebauungsplan Nr. 180-1 „Eichelnbusch“ nicht weiter erforderlich. Bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Eichelnbusch / Güterstraße / Krefelder Straße“ aus dem Jahre 2005 waren die in Rede stehenden Flächen zur Entwicklung eines Mischgebietes (MI) mit einer straßenbegleitenden II-III geschossigen Bebauung vorgesehen.

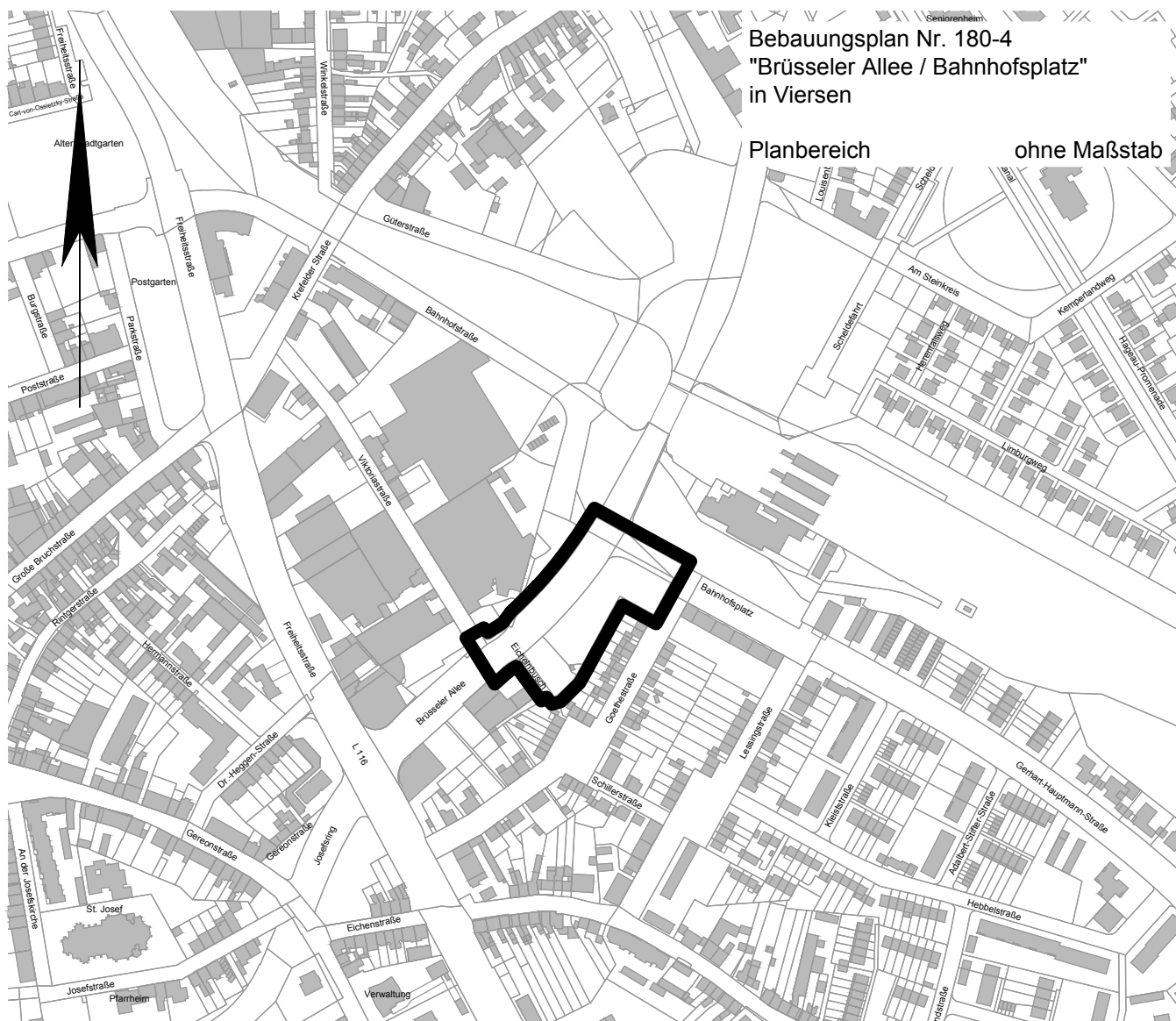
Grundlegendes städtebauliches Ziel der Planung ist es, Viersen als Wohn- und Gewerbestandort zu stärken und eine qualitätsvolle straßenbegleitende Bebauung in zentraler Lage zu entwickeln. Die zentrale Lage des Standortes am Bahnhof Viersen bietet seinen künftigen Nutzern durch eine Vielzahl sozialer Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer Nähe, der

fußläufige Erreichbarkeit des Viersener Stadtzentrums und nicht zuletzt durch eine verkehrsgünstige Anbindung eine hohe Qualität.

Mit Umgestaltung des Bahnhofsvorplatz und der Fertigstellung des Inneren Erschließungsringes bietet sich nun die Möglichkeit diese städtebaulich wertvolle Fläche - u.a. als „Visitenkarte“ des Bahnhofes - baulich zu entwickeln und somit den Vorplatz räumlich zu fassen. Aufgrund der umgebenden Strukturen und Gebäudetypologien ist die Entwicklung einer gemischten Nutzung durch eine straßenbegleitende mehrgeschossige Bebauung geplant. Die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese städtebauliche Zielsetzung sollen durch die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 180-4 geschaffen werden.

Viersen, den 08.05.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung der 155. Änderung des Flächennutzungsplanes (Villa Langels) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 23.05.2017 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 155. Änderung des Flächennutzungsplanes (Villa Langels) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Der Flächennutzungsplanentwurf kann in der Zeit vom 19.06.2017 bis 07.07.2017 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 19.06.2017 bis 07.07.2017 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 07.07.2017 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 24.05.2017

In Vertretung
gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 577

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

**Bezirksregierung
Düsseldorf** Mönchengladbach,
12.05.2017
Flurbereinigungsbe- Dienstgebäude:
hörde 41061 Mönchengladbach
- Dezernat 33 - Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Flurbereinigung Wil- Fax: 0211 / 475-9792
denrath
Aktenzeichen:
33 – 16 06 7

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Wildenrath, Kreis Heinsberg, Teile der Stadt Wegberg wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wildenrath sind abgeschlossen.

Hinweise:

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Wildenrath.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wildenrath.

Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Wildenrath kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
(Ralph Merten)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 578

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

**Bezirksregierung
Düsseldorf** Mönchengladbach,
15.05.2017
Flurbereinigungsbe- Dienstgebäude:
hörde 41061 Mönchengladbach
- Dezernat 33 - Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Flurbereinigung Ars- Fax: 0211 / 475-9792
beck II
Aktenzeichen:
33 – 16 06 2

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Arsbeck II, Kreis Heinsberg, Teile der Stadt Wegberg wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II sind abgeschlossen.

Hinweise:

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II.

Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II.

Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Arsbeck II kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
(Ralph Merten)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 578

**Bekanntmachung
der Bezirksregierung Düsseldorf**

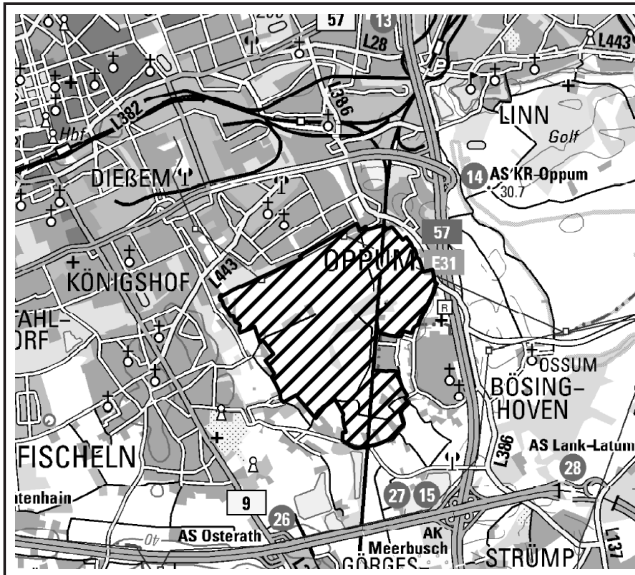
Bezirksregierung Düsseldorf	Mönchengladbach, 29.05.2017
Flurbereigungs- behörde	Dienstgebäude: 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36-40
- Dezernat 33 -	Tel.: 0211 / 475-9803 Fax: 0211 / 475-9792

Ladung

**Einleitung der Flurbereinigung Krefeld-Oppum
Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5
Abs. 1 FlurbG**

Es ist beabsichtigt, auf Gebiet der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durchzuführen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen den Krefelder Stadtteilen Fischeln und Oppum sowie dem Meerbuscher Stadtteil Bösinghoven.



Das ca. 330 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaunt auf

**Montag, den 26.06.2017 um 18:00 Uhr
in der Gaststätte Fischelner Burghof,
Marienstraße 108, 47807 Krefeld.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten
(Hauptdezernent)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 579

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3 102 706 300

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 30.05.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 580

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock

Jagdgenossenschaft Tönisvorst, 03. Juni 2017
Vorst-Stock

EINLADUNG

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Vorst-Stock am

Mittwoch, den 5. Juli 2017,
um 19.30 Uhr

in der Gaststätte „Tafelsilber“, Anrather Str. 88 in
Tönisvorst-Vorst.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung und Genehmigung der Nieder-

- schrift der letzten Versammlung
4. Kassenbericht für die Jahre 2010 - 2016
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
 7. Neuwahl des Vorstandes
 8. Wahlen von zwei Kassenprüfern
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung des Jagdreviers Vorst-Stock
 10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2017 - 2020
 11. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse **eine Stimme** hat. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen Jagdgenossen vertreten**.

Mit freundlichen Grüßen
Jagdgenossenschaft
Vorst-Stock
gez.: Markus Berger
(stellv. Jagdvorsteher)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 580

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Donnerstag, dem 06. Juli 2017 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016**
 - a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
 - b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 04.03.2016
 - c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung
2. **Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Ge-**

schäftsjahr 2016

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016**
4. **Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017**

Der Jahresabschluss 2016 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der VAB Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 581

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
